

09.05.2016

## Kleine Anfrage 4747

des Abgeordneten Henning Höne FDP

### **Verwaltungsgericht kassiert Akteneinsichtsrecht für anerkannte Tierschutzvereine – Hat Umweltminister Rimmel die Kommunen zum Rechtsbruch aufgefordert?**

SPD und Grüne haben mit dem „Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine“ (TierschutzVMG NRW) ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine geschaffen. Das Klagerecht ist jedoch nur ein Teil des Gesetzes. Flankiert wird es von zusätzlichen Beteiligungsrechten bei bestimmten Verwaltungsverfahren im Tierschutz.

Das zusätzliche Beteiligungsrecht in Verwaltungsverfahren wurde vom Gesetzgeber jeweils abgestuft für die jeweiligen Anwendungsfälle bau- und immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren, tierschutzrechtliche Erlaubnisverfahren sowie tierschutzrechtliche Eingriffsverfahren geschaffen. So besteht nach § 2 TierschutzVMG für die erstgenannte Kategorie die Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten. Bei der zweitgenannten Gruppe ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben und über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren zu informieren.

Für Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz besteht zwar ein Verbandsklagerecht, jedoch kein vorgelagertes Beteiligungsrecht.

In der Praxis zeigt sich, dass es für anerkannte Tierschutzvereinen einfacher ist, Verbandsklagen zu Verfahren nach §16a Tierschutzgesetz einzuleiten, wenn vorher der Sachverhalt durch Akteneinsicht ermittelt werden kann. Diese Informationen können die Mitglieder der anerkannten Vereine grundsätzlich mit dem Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW erhalten. Von einem weitergehenden Informationsrecht der Vereine hatte der Gesetzgeber zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes aus guten Gründen abgesehen (vgl. Drucks. 16/177).

Gleichwohl sieht sich Umweltminister Rimmel an diese Vorgabe des aus seiner Feder stammenden Gesetzes offensichtlich nicht gebunden. Mit Erlass vom 12.12.2014 (Az.: VI-6 –

Datum des Originals: 09.05.2016/Ausgegeben: 09.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

78.02.04) ordnete er gegenüber den Kommunen als „Allgemeine Weisung nach § 9 OBG“ an, dass entgegen dem Gesetzeswortlaut den Vereinen „auf Verlangen Einsicht in anonymisierte Akten zu gewähren, in denen die Behörde Anordnungen nach § 16a TierSchG getroffen hat oder bei Kenntnis des Sachverhaltes ein Tätigwerden nach § 16a TierSchG für nicht erforderlich hält.“

Zur Begründung für das Abweichen vom Wortlaut wurde eine sog. „Rechtsanalogie“ herangezogen, obwohl dies im hoheitlichen Bereich nur eingeschränkt möglich ist. Andernfalls würde möglichen Grundrechtsverletzungen durch den Staat Tür und Tor geöffnet, da der Vorbehalt des Gesetzes (Kein Grundrechtseingriff ohne gesetzliche Grundlage) ausgehebelt würde. Ein Analogieschluss darf deshalb nicht leichtfertig angeordnet werden.

Diesem Vorgehen hat das Verwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 19.04.2016 (Az.: 1 K 2781/14) daher auch den Riegel vorgeschoben.

In dem Verfahren hatte ein anerkannter Tierschutzverein auf Akteneinsicht in einem Verfahren nach § 16 TierSchG geklagt und sich dabei auf den Erlass des Umweltministers vom 12.12.2014 gestützt. Das Gericht hat in dem Urteil festgestellt, dass das TierSchutzVMG kein Mitwirkungsrecht in diesen Verfahren vorsieht. Der zur Begründung vorgebrachte Analogieschluss könne nicht gezogen werden. Die Gesetzgebungshistorie belege, dass der Verzicht auf Beteiligungsrechte in Verfahren nach § 16a TierSchG bewusst vorgenommen wurde. Bereits im Gesetzgebungsverfahren seien von verschiedenen Seiten Bedenken und Anregungen im Hinblick auf die fehlenden Mitwirkungsrechte der Tierschutzvereine in diesen Verfahren vorgebracht worden, diese Hinweise hätten jedoch nicht zu einer Änderung des Gesetzesentwurfs geführt.

Die Berufung wurde vom Gericht folglich auch nicht zugelassen, weil sich die hier stellende Rechtsfrage des Akteneinsichtsrechts eindeutig anhand der geltenden Gesetze, namentlich des TierSchVMG beantworten lasse.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Hat der Landtag aus Sicht der Landesregierung ein handwerklich unvollkommenes Gesetz beschlossen?
2. Inwieweit ist das TierschutzVMG aus Sicht der Landesregierung reparaturbedürftig?
3. Wie rechtfertigt die Landesregierung die angeordnete Missachtung des vom Parlament beschlossenen Gesetzeswortlauts durch die Einräumung zusätzlicher, vom Gesetz nicht vorgesehener, Beteiligungsrechte?
4. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Urteil vom 19.04.2016 im Hinblick auf den Erlass vom 12.12.2014?

Henning Höne